

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen
Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der AgriGenomics
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)**

Vom 22. Juli 2011

NBl. MWV. Schl.-H. 2011 S. 74

Tag der Bekanntmachung: 31. August 2011

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 28. Oktober 2010, 5. Mai 2011 und 9. Juni 2011 sowie Eilentscheid der Dekanin Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 07. Dezember 2010 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Master-Studium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 11 Master-Arbeit
- § 12 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (PVO) das Studium des Fachs AgriGenomics an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2

Studienziel

Das Master-Studium führt zu einem vertiefenden berufsqualifizierenden Abschluss. Die Kandidatin oder der Kandidat qualifiziert sich im Rahmen des Studiums für die Anwendung von Erkenntnissen und Methoden der Genomanalyse in der landwirtschaftlichen Forschung und zur Optimierung von Verfahren und der Verbesserung von Produkten, die in der Landwirtschaft verwendet werden.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums verleiht die Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät den Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 4 Zugang zum Master-Studium

- (1) Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 3 Jahren und einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule einen Bachelor-Abschluss (B.Sc.) in Agrarwissenschaften erworben hat. Der Zugang zum Master-Studium mit einem Bachelor-Abschluss in einem verwandten Studiengang oder gleichwertigen anderen Abschluss in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Studiengang ist möglich, wenn der Abschluss nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen keine wesentlichen Unterschiede zum Bachelor-Abschluss in Agrarwissenschaften an der CAU aufweist und die übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.
- (2) Von den Studierenden wird ebenfalls der Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse durch den Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs oder einen IELTS/TOEFL-Test oder vergleichbare Leistungen erwartet. Näheres regelt die Studienqualifikationssatzung.
- (3) Der Zugang zu Wahlpflichtmodulen kann von einschlägigen Vorkenntnissen abhängig gemacht werden, die in den veröffentlichten Modulbeschreibungen aufzuführen sind. Der Prüfungsausschuss kann entsprechende Auflagen machen.

§ 5 Studienaufbau

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Der Studiengang beinhaltet die Module für ein ein- einhalbjähriges wissenschaftliches Vertiefungsstudium im Umfang von 90 Leistungspunkten und etwa 60 Semesterwochenstunden sowie die ein halbes Jahr umfassende Erstellung der Abschlussarbeit (Master-Arbeit, 27 Leistungspunkte) und das Modul Master-Arbeit – Seminar im Umfang von 3 Leistungspunkten.

Das Masterstudium umfasst folgende Module:

- Acht Pflichtmodule (Anlage 1)
- Acht Wahlpflichtmodule im Umfang von 48 Leistungspunkten (Anlage 2)

Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können bis zu zwei Wahlpflichtmodule aus dem übrigen Lehrangebot der Fakultät oder anderer Fakultäten gewählt werden, sofern diese in Umfang und Anforderungen den Modulen des Studienganges AgriGenomics entsprechen.

§ 6 Studienjahr

Für diesen Studiengang gilt das Studienjahr. Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich, zu geraden Semestern nur im Sommersemester.

§ 7

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des oder der Modulverantwortlichen durch die Fakultätskonvente festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft das zuständige Gremium, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 8

Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten. Die Prüfungssprache ist englisch.

§ 9

Prüfungsausschuss

Abweichend von den Bestimmungen der PVO besteht der Prüfungsausschuss aus 4 Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 1 Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und 2 Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Der oder die Fakultätsbeauftragte für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen ist Mitglied mit beratender Stimme.

§ 10

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Studienverlaufsplan).
- (2) Als mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (M) und Referate (R) zugelassen. Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, darf jedoch 45 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Als schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (K), Hausarbeiten (H) und Protokolle (P) zugelassen. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus in den Anlagen angegebenen Gewichtungen der Einzelprüfungen.

§ 11 Master-Arbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat der Prüferin oder dem Prüfer ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlages begründet wird.
- (2) Die Master-Arbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß § 4 PVO qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer mindestens fünf Modulprüfungen bestanden hat.
- (4) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (5) Die Master-Arbeit wird in englischer Sprache abgefasst.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit im Prüfungsamt beträgt 26 Wochen.
- (7) Die Master-Arbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich einmal in digitaler Form als CD bei dem zuständigen Prüfungsamt in der jeweils vorgeschriebenen Form einzureichen.
- (8) Die Master-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten.

§ 12 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle in der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) gekennzeichneten erforderlichen Pflichtmodulprüfungen bestanden wurden und eine ausreichende Zahl Leistungspunkte durch bestandene Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen nachgewiesen sowie die Master-Arbeit und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde.
- (2) In die Berechnung der Gesamtnote gehen ein:
 1. die Modulnoten der Pflichtmodule gewichtet mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten,
 2. die Note der Master-Arbeit mit 27 Leistungspunkten,
 3. die Bereichsnote des Wahlpflichtbereichs gewichtet mit 48 Leistungspunkten. Für die Berechnung der Bereichsnote werden die Noten der im Wahlpflichtbereich absolvierten Module mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Zur Berechnung werden die besten Noten der dem Wahlbereich zugeordneten Module berücksichtigt, deren Summe an Leistungspunkten mindestens die für den Wahlbereich geforderte Zahl an Leistungspunkten erreicht.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wurde gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes mit Schreiben vom 21. Juli 2011 erteilt.

Kiel, den 22. Juli 2011

Prof. Dr. Karin Schwarz
Dekanin der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

**Anlage 1:
Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs AgriGenomics**

**Erstes Semester:
30 Leistungspunkte, 20 SWS
4 Pflichtmodule und 1 Wahlpflichtmodul aus Anlage 2**

Pflichtmodule und zugehörige Lehrveranstaltungen	Lehrform	Semester	Prüfungsformen	Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Leistungspunkte
				Kontaktzeit (Lehrveranstaltungsstunden)	Selbststudium (Stunden)	
Modul MM1: Introduction to molecular biology						6
Introduction to molecular biology I	Vorlesung	1. Semester	mündliche Prüfung, 75 %	15	30	
Introduction to molecular biology II	Vorlesung	1. Semester		15	30	
Molecular biology I	Praktikum	1. Semester	Protokoll, 25 %	30	60	
Modul MM2: Organization and analysis of eukaryotic genomes						6
Organization of the eukaryotic genome	Vorlesung	1. Semester	mündliche Prüfung 100 %	15	30	
Genome analysis I: animals	Vorlesung	1. Semester		22,5	45	
Genome analysis II: plants	Vorlesung	1. Semester		22,5	45	
Modul MM3: Biochemistry and Proteomics						6
Plant Biochemistry	Vorlesung	1. Semester	mündliche Prüfung, 100 %	22,5	45	
Animal Biochemistry	Vorlesung	1. Semester		22,5	45	
Biochemistry and Proteomics	Seminar	1. Semester		15	30	
Modul MM4: Introduction to crop and animal breeding						6
Fundamentals of crop and animal breeding	Vorlesung	1. Semester	mündliche Prüfung, 100 %	60	120	

**Zweites Semester:
30 Leistungspunkte, 20 SWS
2 Pflichtmodule und 3 Wahlpflichtmodule aus Anlage 2**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Lehrform	Semester	Prüfungsformen	Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Leistungspunkte
Modul MM5: Genomics in research and industry						6
Genomics in research and industry	Seminar	2. Semester	Referat, 50 %	15	30	
Genomics in research and industry	Exkursion	2. Semester	Hausarbeit, 50 %	45	90	
Modul MM6: Applied Genome and Proteome Research						6
Genome research techniques oder Proteome research techniques oder Off-campus internship	Praktikum	2. Semester	Protokoll, 100 %	60	120	

Drittes Semester:
30 Leistungspunkte, 20 SWS
1 Pflichtmodul und 4 Wahlpflichtmodule aus Anlage 2

Modul MM7: Applications of genomics in agriculture	Vorlesung					6
Applications of genomics in animal breeding	Vorlesung	3. Semester	mündliche Prüfung, 50 %	15	30	
Applications of genomics in plant breeding	Vorlesung	3. Semester		15	30	
Applications of genomics in plant nutrition	Vorlesung	3. Semester	mündliche Prüfung, 50 %	15	30	
Applications of genomics in phytopathology	Vorlesung	3. Semester		15	30	

Viertes Semester:
30 Leistungspunkte
1 Pflichtmodul und Master-Arbeit

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Lehrform	Semester	Prüfungsformen	Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Leistungspunkte
Master-Arbeit		4. Semester			810	27
Master -Arbeit - Seminar		4. Semester			90	3

Anlage 2:
Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs AgriGenomics

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Lehrform	Semester	Prüfungsformen	Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden)		Leistungspunkte
				Kontaktzeit (Lehrveranstaltungsstunden)	Selbststudium (Stunden)	
Modul EM1: Plant Breeding Methodology						6
Methods for breeding field crops	Vorlesung	1. und 3. Semester	mündliche Prüfung, 75 %	45	90	
Crop breeding research	Seminar	1. und 3. Semester	Referat 25 %	15	30	
Modul EM2: Utilization of genome analysis in animal breeding						6
Utilization of genome analysis in animal breeding	Vorlesung	1. und 3. Semester	mündliche Prüfung, 100 %	60	120	
Modul EM3: Molecular Plant Nutrition						6
Molecular Plant Nutrition	Vorlesung	2. Semester	mündliche Prüfung, 75 %	30	60	
Molecular Plant Nutrition	Übung	2. Semester		15	30	
Plant Stress Physiology	Seminar	2. Semester	Referat, 25 %	15	30	
Modul EM4: Genetically modified plants						6
Genetically modified plants	Vorlesung	2. Semester	mündliche Prüfung, 75 %	30	60	
Genetically modified plants	Praktikum	2. Semester	Protokoll, 25 %	30	60	

Modul EM5: Fundamentals of Bioinformatics						
Fundamentals of Bioinformatics	Vorlesung	1. und 3. Semester	Klausur 100 %	45	90	6
Bioinformatics intensive course	Übung	1. und 3. Semester		15	30	
Modul EM6: Biotechnology in Phytomedicine						
Biotechnology in Phytomedicine	Vorlesung	2. Semester	mündliche Prüfung, 75 %	30	60	6
Basic Gene Techniques for Phytomedicine	Praktikum	2. Semester	Protokoll, 25 %	30	60	
Modul EM7: Biocontrol Biotechnology						
Biology of Antagonists	Vorlesung	1. und 3. Semester	mündliche Prüfung, 75 %	15	30	6
Biotechnology in Biological Control	Vorlesung	1. und 3. Semester		15	30	
Projects in Biological Control	Praktikum	1. und 3. Semester	Protokoll, 25 %	30	60	
Modul EM8: Functional genomics in Phytopathogen research						
Genome Analysis of Phytopathogens	Vorlesung	2. Semester	mündliche Prüfung, 75 %	30	60	6
Functional Genomics in Phytopathogen Research	Praktikum	2. Semester	Protokoll, 25 %	30	60	
Modul EM9: Plant compound profiling and food quality						
Pre- and post-harvest influences on the quality of vegetables and foods	Vorlesung	1. und 3. Semester		15	30	6
Plant and food quality	Seminar	1. und 3. Semester	Referat, 50 %	15	30	
Analysis of plant and food compounds	Übung	1. und 3. Semester	Protokoll, 50 %	30	60	
Modul EM10: Nutrigenomics and Nutrigenetics			Klausur, 100 %			6
Nutrigenomics and –genetics course	Vorlesung	1. und 3. Semester		30	60	
Special Nutrigenomics	Übung	1. und 3. Semester		15	30	
Bioinformatics	Übung	1. und 3. Semester		15	30	
Modul EM11: (import biol. 260) Molecular genetics of plants and fungi						10
Molecular genetics of plants and fungi	Praktikum inklusive Seminar	1., 2. und 3. Semester	Protokoll, 80 % Referat, 20 %	180	107	
Modul EM12: (import biol. 261) Cell and Development Biology						10
Cell and Development Biology	Praktikum inklusive Seminar	1., 2 und 3. Semester	Protokoll, 80 % Referat, 20 %	180	107	